Der Fall der „Hexe" Katharina Häberlerin

Klaus Jürgen Herrmann

Am Dienstag, den 5. September 1684, verbrannte man auf dem Hochgericht bei St. Katharina die schon betagte Katharina Häberlerin, genannt die Lorcher Cathrina, wegen bewiesener Hexerei zum Tod durch das Feuer und verscharrte *„hernach deren Asche gleich an dem Hochgericht unter die Erdten"*.

Ursprünglich hatte das Urteil vorgesehen, dass ein ihr um den Hals gehängtes Pulversäckchen ihren Tod beschleunigen sollte, aber diesen Gnadenbeweis tilgte man im Urteilsentwurf, so dass mit Sicherheit angenommen werden darf, dass die Frau im Feuer ihren Tod finden musste.

Ihr Tod als Hexerin reihte sich ein in eine Reihe von Hexenprozessen, die in diesem Jahr 1684 in der Reichsstadt geführt wurden und noch einmal drei Frauen und einem Mann das Leben kosten sollten. Nach diesem Zeitpunkt wurden in Schwäbisch Gmünd keine Hexenurteile mehr gefällt.

Katharina Häberlerin wurde augenscheinlich von den unter der Folter befragten und schon vor ihr verbrannten Hexen denunziert und deshalb gefänglich eingezogen. Augenscheinlich hatte sie einen gewissen Lebensstil geführt *(„Hoffarth und Kleiderpracht")*, was manchen ihrer Zeitgenossen unangenehm aufstieß und den sie sich leisten konnte, da sie anscheinend nicht unvermögend war, zumindest besaß sie ein Haus. Das ihr vorgeworfene Verbrechen der Teufelsbuhlschaft und die Verächtlichungsmachung Gottes und aller Heiligen leugnete sie zuerst vehement ab und erst unter der wiederholten Folter gestand sie „nachhaltig" – zumindest für die Befrager.

Tat man ihre erste Schreie noch als *Simulation* ab, da sie mit dem Teufel ein Bündnis abgeschlossen habe, das sie vor jeglichen Schmerzen schützte, so lief nach Ansicht der Folterer dieser „Pakt" mit jedem weiteren Foltern aus, so dass man nun ihre Schmerzen „echt" und ihr Geständnis deshalb als richtig und wahrhaftig einschätzte.

Danach hatte sie sich vor vierzig oder fünfzig Jahren nach eigenen Aussagen – mitten während des Dreißigjährigen Krieges – in einen Leutnant der Kronbergischen Reiterei verliebt, die in Gmünd auch nachweislich im Februar 1629 lagerte. Der fesche junge Offizier hatte bei der jungen Frau anscheinend einen so starken Eindruck hinterlassen, dass der Teufel später selbst dessen Gestalt annahm, sich mit ihr „fleischlich" vermischte, sich schließlich als Satan zu erkennen gab und sie zum Schluss dazu brachte, sich *nit allein mit Worten… ‚sondern auch dergestalten mit ihrem Bluth verschriben, sodann Gott, die Allerheyligste Dreyfaltigkeit, die Mutter Gottes und allen Heyligen abgesagt… Das hochheilige Sacrament des Altars habe sie vielfältig in der Mess blasphemirt…das Hochwürdigste…öffters wider aus dem Mund gethan, dasselbige hernach ein und ander Mal in das Wasser geworffen, auch zu ihrer Hexensalb gebraucht und verschidentlich mit…auf die nächtliche Unholden Convent geführt, allda mit Füessen getretten, darauf herumb gesprungen,selbiges…gestochen auch ihren Leibsflath darüber aufgossen….*

Untersucht man dieses „Geständnis" der Katharina Häberlerin, so fällt auf, dass sie ihren Mitmenschen kein Leid zugefügt und nur Gott und allen Heiligen abgeschworen hat. Das allerdings reichte nach Ansicht des Magistrats mehr als genug für ihren Tod. So betonte das

Urteil vom 2. September, das der Magistrat aussprach, dann nochmals explizit und ausführlich seine Strafe damit, dass sie *sich dem Satan und dessen Sclaverey obverstandener Massen ergeben, wider Gott, die allerheiligste Dreyfalttigkait... vilfältig, ja fast täglich, die allerschweriste, graulichste und abscheuliste Sünd und Laster begangen habe.*
Es war nicht zuletzt dieser Hexenprozess gegen Katharina Häberlerin, der nun weitere Überlegungen ins Spiel brachte, die den wirtschaftlichen Aspekt der „Hexenverbrennungen" beleuchten. Erhalten haben sich zwei Aktenstücke des Magistrats, die in öffentlicher Sitzung am 3. Oktober 1684 behandelt wurden und der Frage nachgingen, wer sich denn nun am Vermögen der hingerichteten Hexerinnen und Hexer bereichere. Die vier Haupterben der Hingerichteten Johannes Schleicher, Elisabetha Neherin, Anna Maria Schreckhin und Ursula Schreckhin mussten nämlich von ihrer zu erwartenden Erbschaft von mindestens 63 Gulden und 49 Kreuzer aus einem Hausverkauf der Hingerichteten Gefängnis-, Folterungs-, Hinrichtungs- und Begräbniskosten in Höhe von 43 Gulden und 43 Kreuzer aufbringen. Es stellte sich hier die Frage, ob der Stadtsäckel sich da nicht an den Erben finanziell „gesund" stieß, ob er vielleicht die Kosten nicht ganz aus seiner Kasse übernehmen sollte, da die Vernichtung des Bösen ja Gemeinschaftsaufgabe sei.
Beide Aktenstücke, die man als Gutachten auffassen kann, kommen zu dem Schluss, dass die Erben die aufgelassenen Kosten der Hinrichtung übernehmen sollten. Denn, so folgern die Gutachten, die Erben der hingerichteten Hexer und Hexerinnen werden *de iure* nicht enterbt, ihnen wird nicht gänzlich das Vermögen der Hingerichteten entzogen, sondern lediglich auferlegt, aus *deß iustificirten eigenthumblichen Güetern mehr nit dan die aufgegangene billichmässige Executions-Costen gemeiner Statt* zurückzuzahlen.
Mit dieser Entscheidung berief man sich ausdrücklich auf die Praxis bei den Hexenbränden des Jahres 1616 in Gmünd, die man jetzt noch einmal aufleben ließ und in eine neue Gebührenordnung goss.
Dabei unterschied der Magistrat ausdrücklich zwischen den eigentlichen Exekutionskosten und den Gebühren, die bei Gericht anfielen. Zu den Gerichtskosten gehörten demnach die Abfassung des Todesurteils durch den Stadtschreiber *auß rechtsgelährten Consiliis nach deren in der Peinlichen Halsgerichtsordnung vorgeschribenen Formulis,* die der Verurteilte zu bezahlen hatte, das Verlesen des Urteils und jede Vernehmung der Angeklagten durch die Richter pro Verhör. Ausführlicher sind dagegen die *„Executionskosten"* selbst aufgeführt: Gebühren werden erhoben für das „Fangen der Beschuldigten", Wachtgeld, Verköstigung, Reinigung der Gefängnisse, Gelder für die Folterung, Salben gegen Folgen der Folterung und die medizinische Versorgung nach der Tortur, Scheiterhaufen anzünden, Bewachung des Scheiterhaufens, Gebühr für die Hinrichtung selbst an den Scharfrichter und eventuelles Begräbnis durch den Totengräber, um nur einige Posten zu nennen.

Quellen:
STAL B 177 S Bü.1560 Nr.1, Nr.11 und Nr.15.

Literatur:
E. Wagner: Schicksale der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd während des 30jährigen Krieges. In: WVjHLG NR 24/1915,145

einhorn Jahrbuch
Schwäbisch Gmünd 2011



einhorn-Jahrbuch Schwäbisch Gmünd
38. Jahrgang / 2011
Gegründet von Eduard Dietenberger

Redaktion: Ulrich Stegmaier
Für Anzeigen verantwortlich: Jörg Schumacher

ISSN 0723-0877
ISBN 978-3-936373-69-1

BILDNACHWEIS
Archiv Einhorn-Verlag S. 3, 125, 127
Stadt Schwäbisch Gmünd S. 9, 11, 16, 17, 19, 20
Walter Laible S. 25, 46, 158 oben
Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd S. 26, 27, 28, 29, 122, 169, 191, 192, 193, 194
Eduard Stanzel S. 33, 34, 35, 36
Aus „Geschenkte Heimat" S. 37, 38, 39, 40
Joachim Haller S. 44, 45
Birgit Trinkle S. 48
Thomas Hörner S. 49
Privat S. 52, 53
Foto Schweizer S. 54, 58, 60, 62
Foto Schnappschuß S. 56
Hans-Wolfgang Bächle S. 69, 70, 72, 74, 75, 76, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110
Archivio di Stato di Catania S. 78 oben
Euratlas Eva Nüssli S. 78 unten
Bibliothèque Nationale de France S. 79
Nuova Cronica des Giovanni Villani S. 80, 85
Christian Fitzel S. 83
Historical Atlas of the Mediterranean S. 87
Städtisches Museum im Prediger S. 112, 114, 115, 116, 164
Heidrun Irre S. 139, 156, 158 unten
Wilhelm K. H. Schmidt S. 163 unten
Heinz Fütterling S. 167, 168, 172, 173, 174
Werner Debler S. 171
Günter Haußmann S. 176, 177
Ulrich Müller S. 196, 197, 198